ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1970,

durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte algerische Weine aufzuschieben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/99/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf das Fernschreiben vom 4. Dezember 1969, mit dem die Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung beantragt, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte algerische Weine der Tarifnummer 22.05 in begrenzten Mengen aufzuschieben, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland würde auf besondere Schwierigkeiten stoßen, wenn sie die bei der Einfuhr algerischer Weine geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs entsprechend Artikel 23 des Vertrages anwendete. In den letzten Jahren waren Einfuhren algerischer Weine erheblichen Umfangs zu verzeichnen. Diese Einfuhren machen einen beträchtlichen Teil der Versorgung des deutschen Weinmarkts aus. Eine Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Grund von Artikel 23 würde Störungen auf dem deutschen Markt hervorrufen.

Es erscheint daher angezeigt, den zu befürchtenden Schwierigkeiten dadurch zu begegnen, daß Deutschland ermächtigt wird, in bestimmten, der genehmigten Geltungsdauer entsprechenden mengenmäßigen Grenzen niedrigere Zölle zu erheben. Eine Ausnahmeregelung, wie sie die Ermächtigung nach Artikel 26 darstellt, kann nur für begrenzte Zeit bewilligt werden. Es empfiehlt sich daher, die Ermächtigung auf die Zeit bis zur Errichtung der Gemeinsamen Marktordnung für Wein zu beschränken, da diese die für die Einfuhren geltende Regelung bringen wird. Diese Errichtung der gemeinsamen Marktordnung für Wein ist im ersten Vierteljahr 1970 vorgesehen.

Die Einfuhren algerischer Weine im Rahmen dieser begrenzten Mengen betragen zusammen mit den Einfuhren in die Bundesrepublik, die auf Grund anderweitiger Ermächtigung nach Artikel 26 durchgeführt werden können, weniger als 5 v.H. des Gesamtwerts der während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen, von Deutschland aus Drittländern eingeführten Mengen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, ab 1. Januar 1970 auf Weine mit Ursprung in Algerien, die zu den in der folgenden Tabelle aufgeführten Tarifstellen des Zolltarifs gehören, im Rahmen der dort angegebenen begrenzten Mengen die Zollsätze dieser Tabelle anzuwenden.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge in hl
ex 22.05 B I b)	— Wein, anderer als Schaumwein, anderer als Weißwein, mit einem Gehalt an Alkohol von 13° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Liter	50 % der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs	44 000
22.05 B II b)	— Wein, anderer als Schaumwein, mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 13° bis 15° und in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Liter		
ex 22.05 B	— Wein zum Herstellen von Wermutwein, von Weinessig, von Weindestillat, zum Verschneiden, unter zollamtlicher Überwachung	25 % der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs	25 000

Artikel 2

Die Entscheidung ist bis zur Errichtung der gemeinsamen Marktordnung für Wein oder spätestens bis 31. März 1970 gültig.

Artikel 3

Die Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1970

zur Ermächtigung der Französischen Republik, Pferdefleisch (Tarifnummer ex 02.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in dritten Ländern, das sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindet, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/100/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag gemäß Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung durch Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung vom 2. Januar 1970 bei der Kommission eingereicht hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit diesem Antrag ersucht die französische Regierung die Kommission um die Ermächtigung, Pferdefleisch (Tarifnummer ex 02.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Drittländern, das sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindet, erneut von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Unterschiede zwischen den handelspolitischen Maßnahmen, die bei diesem Erzeugnis in Frankreich einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits angewandt werden, bestehen nach wie vor und können erneut Verkehrsverlagerungen hervorrufen.

Ein Fortbestehen dieser Verkehrsverlagerungen, zu dem es in Ermangelung von Schutzmaßnahmen höchstwahrscheinlich käme, könnte Frankreich schädigen und die Durchführung der handelspolitischen Maßnahmen verhindern, die Frankreich zum Schutze seines Marktes gegenüber Drittländern anwendet.

Damit die Durchführung dieser handelspolitischen Maßnahmen nicht durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird, genügt es, die Französische Republik zu ermächtigen, die Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses, wenn dieses aus dritten Ländern stammt und sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindet, auf das Globalkontingent anzurechnen, das Frankreich für die Einfuhren mit Herkunft aus dritten Ländern eröffnet hat.

Die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen ist bis zur Anwendung einer Verordnung des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Pferdefleisch, längstens jedoch bis zum 31. August 1970, zu befristen.

Es ist gegenwärtig nicht möglich, die Methoden für die erforderliche Zusammenarbeit der übrigen Mitgliedstaaten anzuwenden —